

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2004

Nr. 2004/2023

Amt für Wirtschaft und Arbeit: Genehmigung der Vereinbarung mit der Konkursmasse der Midimap AG

1. Ausgangslage

Am 7. November 2000 wurde über die Midimap AG der Konkurs eröffnet. Mit Schreiben vom 14. November 2000 wurde das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn (in der Folge: AWA) durch das zuständige Konkursamt Wasseramt zur Bezahlung von Fr. 67'049.15 aufgefordert. Bereits mit Schreiben vom 4. August 2000 (Schlussabrechnung) und 25. September 2000 hatte die Midimap AG das AWA auf das Guthaben von Fr. 67'049.15 hingewiesen. Das AWA sah diese Schlussabrechnung zunächst irrtümlich als richtig an und überwies auf Aufforderung des Konkursamtes den Betrag von Fr. 67'049.15. Erst danach stellte sich heraus, dass die Schlussabrechnung anders ausfiel, indem das AWA der Midimap AG effektiv 900'000 Franken zuviel bezahlt hatte, was ja auch in der Folge vom Konkursamt mit der Anerkennung der Forderung des Kantons Solothurn von 900'000 Franken sanktioniert wurde. Am 19. Februar 2002 stellte das AWA beim Konkursamt ein Gesuch um Rückzahlung des irrtümlicherweise bezahlten Betrages von Fr. 67'049.15. Gegen die Aufnahme im Inventar (Debitorenverzeichnis) als unbestrittener Debitor erhob das AWA am 16. September 2002 Beschwerde. Mit Urteil der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs vom 25. November 2002 wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen und das AWA betreffend des bezahlten Betrages von Fr. 67'049.15 als bestrittener Debitor im Inventar aufgenommen. Betreffend der Rückzahlung des entsprechenden Betrages wurde das AWA auf den Klageweg verwiesen. Am 27. Juni 2003 reichte das AWA beim Zivilgericht Bucheggberg-Wasseramt in Solothurn ein Vorlaufsbegehren ein mit dem Klagebegehren, die Konkursmasse der Midimap AG, Derendingen, habe dem Kanton Solothurn, vertreten durch das AWA, den Betrag von Fr. 67'049.15, nebst 5% Zins seit dem 20. Februar 2002, zu bezahlen.

2. Erwägungen

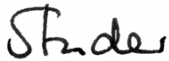
Das AWA zahlte auf Aufforderung des zuständigen Konkursamtes den geforderten Betrag von Fr. 67'049.15 und war zu diesem Zeitpunkt tatsächlich der Meinung, in diesem Umfang Debitor der Midimap AG zu sein. Erst anfangs 2002 stellte das AWA fest, dass nicht das AWA der Midimap AG Geld schuldete, sondern im Gegenteil die Midimap AG dem AWA. Aus diesem Grund stellte das AWA umgehend ein Gesuch um Rückzahlung an das Konkursamt Solothurn. Mit den rechtskräftigen Schlusszahlungs-, Zusicherungs- und Auszahlungsentscheiden des Staatssekretariates für Wirtschaft (seco) vom 14. November 2002 bestätigte sich die Annahme des AWA, dass die Midimap AG dem AWA noch Geld schuldete. Das AWA vertritt die Meinung, dass die Konkursmasse der Midimap AG durch die Zahlung des Betrages von Fr. 67'049.15 in diesem Umfang ungerechtfertigt bereichert wurde, da sich der Zahlungsgrund als nichtbestehend und somit ohne jeden gültigen Grund erwies (Art. 62 OR).

Das Konkursamt Solothurn vertritt hingegen, gestützt auf ein Kurzgutachten von Herrn Professor Dr. Fridolin Walther vom 5. Dezember 2003, die Meinung, ein allfälliger Rückforderungsanspruch wäre vertraglicher Natur und müsste aufgrund der zeitlichen Abfolge als Konkursforderung qualifiziert werden. Herr Walter hat in seinem Kurzgutachten die Frage, ob das AWA eine Nichtschuld bezahlt habe, offen gelassen.

Aufgrund der unsicheren Rechtslage und der Gefahr bei einer allfälligen Dividendenausschüttung leer auszugehen, sollte der Rückforderungsanspruch tatsächlich als Konkursforderung zu qualifizieren sein, ist der Kanton Solothurn, vertreten durch das AWA, mit der Konkursmasse der Midimap AG, vertreten durch das Konkursamt Solothurn, übereingekommen, die Streitigkeit vergleichsweise zu erledigen. Gemäss dieser Vereinbarung hat die Midimap AG dem AWA innert 14 Tagen ab Rechtskraft des gerichtlichen Abschreibungsbeschlusses per Saldo aller Ansprüche 33'500 Franken zu bezahlen. Die Gerichtskosten werden von den Parteien je zur Hälfte getragen, die Parteikosten werden wettgeschlagen. Der vorliegende Vergleich steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gesamtheit der Gläubiger zustimmt und kein Gläubiger die Abtretung von Rechtsansprüchen verlangt (Art. 260 SchKG).

3. Beschluss

- 3.1 Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Konkursmasse der Midimap AG wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt die Vereinbarung zu unterzeichnen und mit dem Vollzug beauftragt.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Beilagen

Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Konkursmasse der Midimap AG

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Finanzdepartement

Finanzkontrolle

Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)

Amt für Finanzen

Staatskanzlei Ste (Vertragsbuch)

Dr. Max Flückiger, Rechtsanwalt, Bielstrasse 12, Postfach 555, 4502 Solothurn